

An der Gleichzeitigkeit von äußerer Freiheit und innerer Gebundenheit des Willens des Sünders hatte Melanchthon mit seiner Unterscheidung vom zweifachen Gebrauch des Gesetzes (*usus civilis* — *usus theologicus*) angesetzt. Der Tendenz der Philippisten, dem ‚*usus civilis*‘ eine größere Bedeutung für die Bekehrung zuzuschreiben und die Grenze zwischen den beiden Gebrauchsweisen des Gesetzes zu verwischen, trat der Illyriker scharf entgegen. Für ihn war die Unterscheidung der beiden Gebrauchsweisen „das eigentliche Problem der Heilsordnungslehre“ (275). Schließlich hat aber auch er, trotz seiner Ablehnung des Synergismus, „sich nicht aus dessen Fesseln freimachen können“ (299 Anm.). Der ‚*tertius usus legis*‘ betrifft das Verhältnis des bekehrten Menschen zu Gesetz und Evangelium. Er empfindet Lust am Gesetz, steht aber wegen der verbleibenden sündigen Konkupiszenz nicht nur unter seiner normierenden, sondern auch seiner immer noch anklagenden Funktion, obwohl das Gericht des Gesetzes beseitigt ist. Von der philippistischen Doppelung der Buße (*poenitentia legalis* — *poenitentia evangelica*) will Flacius ebenso wenig wissen wie von einer ‚*poenitentia perpetua*‘. „Die ‚*contritio*‘ des Gesetzes muß einen bestimmten Endpunkt haben. Die Buße darf nicht ewig dauern. Sonst gerät die evangelische Heilsgewißheit, der wichtigste Lehrpunkt, in Gefahr“ (290). Daß wir auch hier mitten in aktuellen innerprotestantischen Kontroversen stehen, wird — wie so oft in dem Buch — recht deutlich, durch gelegentliche eigene Stellungnahmen des Verf. bestätigt und durch Anmerkungen noch mehr verdeutlicht. Dem reichen Inhalt des Werkes dürfte allerdings für die Auswertung abträglich sein, daß das Druckbild innerhalb der langen Kapitel zwar Alineas kennt, aber mangels Teilüberschriften die Lektüre und das nachlesende Studium der einzelnen Partien erschwert.

Jos. Ternus S. J.

Mostaza Rodríguez, A., *El Problema del Ministro Extraordinario de la Confirmación. Estudio histórico-teológico canónico*. gr. 8^o (XX u. 386 S.) Salamanca 1952, Cons. Sup. de Invest. scient., Instituto ‚San Raimundo de Peñafort‘. Pes. 90.—

Wir haben hier die erste umfassende historische Arbeit über den Priester als Spender der Firmung. Der Verf. geht von der Praxis der alten Kirche aus und behandelt die Frage bis zu den neuesten Dekreten.

Naturgemäß leidet die Untersuchung der *frühen Zeit* neben dem Mangel an Quellen vor allem an der Unsicherheit, welche die enge Verbindung von Taufe und Firmung mit sich bringt. Selbst bei der Erlaubnis, die Gregor der Gr. im Brief an Januaris (Rouet 2294) den Priestern bei Abwesenheit des Bischofs gab, um sie für die vorherige Ablehnung zu „trösten“, bleibt diese Unbestimmtheit bestehen, besonders da es ja textkritisch nicht feststeht, ob „*baptizatos*“ oder „*baptizandos chrismate tangere debent*“, wie z. B. die Mon. Germ. Hist. lesen, von Gregor geschrieben wurde. Vom Mittelalter ab wird die Stelle freilich immer für die Firmung gedeutet und auch von M. so aufgefaßt.

Der Verf. schließt aus den frühen recht zahlreichen Verboten der Firmung durch den Priester, daß sie auch in der lateinischen Kirche *im 7.—9. Jahrh.* öfter in Übung gewesen sein muß. Von da ab haben die falschen Dekretalen, bes. Ps.-Eusebius, mit der strikten Behauptung der Ungültigkeit einer solchen Firmung, eine Wendung herbeigeführt. Man wird mit einer solchen Beweisführung vielleicht vorsichtiger sein müssen. Die Verbote können z. T. dadurch ihre Erklärung finden, daß solche Tendenzen etwa durch die Praxis der Ostkirche auch im Westen aufkamen. Wie weit sie praktische Bedeutung hatten, muß im Einzelfall wohl untersucht werden. So zeigt das Beispiel von Würzburg, wo das Verbot von 1329 im Jahr 1446 noch einmal wiederholt werden mußte, daß hier tatsächlich „nonnulli sacerdotes“ in Todesgefahr das Sakrament gespendet haben. M. setzt in seiner Grundrichtung, die in diesem Teil des Buches spürbar wird, offenbar voraus, daß die Praxis der Ostkirche die ursprüngliche war. Soweit wir liturgiegeschichtliche Quellen haben, scheint jedoch die Firmung im Zusammenspenden der beiden Sakramente dem Bischof zunächst vorbehalten gewesen zu sein, besonders da beide ja praktisch in seiner Anwesenheit gespendet wurden, von Notfällen der Taufe ab-

gesehen. So dürfte die griechische Allgemeinpraxis eher ein Abgehen vom Ursprünglichen gewesen sein. Jedenfalls dürfte das der heutigen historischen Quellenslage am besten entsprechen.

Die darüber hinausgehende Dekretale des Ps.-Eusebius hat vor allem in der systematischen Theologie, besonders in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts, zusammen mit der ersten Entscheidung Gregors des Gr. ihre Wirkung gehabt, da man die Firmung durch den Priester für ungültig erklärte. Die Kanonisten haben aber damals bereits die Frage gestellt, ob der Papst einen Priester delegieren könne. Hier war die spätere Entscheidung Gregors offenbar in der Sic-et-Non-Methode von größerer Bedeutung, wie überhaupt M. mit Recht hervorhebt, daß für die behandelnde oder verneinende Ansicht Gregor und Ps.-Eusebius bis in die neueste Zeit grundlegend blieben.

In der *Hochscholastik* setzte sich die Ansicht der Kanonisten immer mehr durch, doch blieb eine Anzahl großer Theologen bei der verneinenden Ansicht. So Albert der Gr., Franz von Mayronis, Gabriel Biel, Adrian VI., Petrus de Soto, um nur einige zu nennen. Allgemein abgelehnt wurde die Delegationsmöglichkeit durch die Bischöfe. Die Auseinandersetzung der behandelnden Ansicht einer Delegationsmöglichkeit durch den Papst mit Ps.-Eusebius brachte eine immer stärker werdende Vertiefung der Frage. Die Summa Alexandrina und Bonaventura deuten, daß die Firmgewalt zur potestas ordinis und iurisdictionis nur auf Grund einer Entscheidung der Kirche gehöre. Da nach ihnen die Weihegewalt des Bischofs und Priesters gleich ist, kann der Papst die Erlaubnis geben. Thomas geht weiter, wenn er annimmt, daß nur der Bischof kraft seiner Weihe firmt. Der Papst kann aber einen Priester delegieren, da er die Fülle der Gewalt über den mystischen — nicht den realen — Leib Christi hat und die Firmung sich auf den mystischen, nicht wie die Weihe auf den wirklichen Leib Christi bezieht. Es bleibt aber die spekulative Frage auch hier offen, wie denn ein Jurisdiktionsakt diese sakramentale Gewalt geben kann. Daher sucht Aureolus im 14. Jahrh. z. B. weiter zu gehen und die Gewalt als eine „mixta“ darzutun. Die Bischöfe firmen ex auctoritate, die Priester ex commissione. Petrus de Palude, Capreolus, Antoninus von Padua u. a. glauben, noch weiter gehend, daß Christus der Kirche die Gewalt gegeben hat, den Firmenden näher zu bestimmen. Da sie die gleiche Weihegewalt bei Bischof und Priester annehmen, geht das ohne Eingriff in die „Substanz“ des Sakramentes.

Der 2. Hauptteil der Arbeit ist dann den Verhandlungen im *Konzil von Trient* gewidmet. Vorher wird noch mit Recht dargetan, daß weder das Schreiben Clemens' VI. Super quibusdam für die Armenier, noch das Decretum pro Armenis, nach denen der Bischof „ex officio“ firmt bzw. „ordinarius minister“ ist, Kathedralentscheidungen sind. Es bleibt aber für die Entwicklung seit Thomas interessant, daß im Dekret in den aus dem Opusculum des hl. Thomas De fidei articulis genommenen Text das Wort „ordinarius“ eingeschoben ist. — In der 7. Sitzung des Trienter Konzils war zur Diskussion der Irrtum des Libellus reformationis ad Colonienses vorgelegt: Confirmationis minister non est solus episcopus, sed quisvis sacerdos. Das Endergebnis war der Canon: Si quis dixerit, sanctae confirmationis ordinarium ministrum non esse solum episcopum, sed quemvis sacerdotem: A. S. Die eingehende Untersuchung sowohl der Theologen- wie der Vätersitzungen durch M. ergab, daß „ordinarius“ nicht den Sinn von „solus capax“ hat, sondern nur die Bedeutung „ex officio“. In der 23. Sitzung, in der die Stellung der Bischöfe über die Priester einer der Verhandlungsgegenstände war, wurde zugleich mit der Vollmacht der erstere zu weihen auch die zu firmen festgestellt. Hier konnte M. herausarbeiten, daß nicht von einem ius divinum der Bischöfe gesprochen wurde, wie Brinktrine (DivThom[Pl] 35 [1932] 510) meinte. Denn das Konzil hat Definitionen auch über Fragen ausgesprochen, die kirchlich-rechtlich sind, so etwa über den Ritus der Letzten Ölung (vgl. zu dieser Frage die Abhandlungen von P. Fransen in den letzten Jahrgängen der Schol: Das Anathem wird wegen der Contumacia in diesen Fällen verhängt). Es ist also nur eine verschiedene Gewalt der Bischöfe als Firmspender definiert, ohne sie näher in ihrem Ursprung zu umschreiben.

Nach dem *Trienter Konzil* wird die Zahl derer, die eine Delegation für ungültig halten, immer kleiner. Immerhin sind es immer noch Namen bedeutender

Theologen, die M. dafür nennen kann: Alfonso de Castro, Martin Perez de Ayala, Mariano Vittori, Estius, Sainte-Beuve, Hamel u. a. (287). Es wird nun für die bejahende Meinung neben Gregor immer mehr die Gewohnheit der griechischen Kirche angeführt. Mit Ledesma und Salmeron nehmen Farvaques, Laymann, Morinus, Pallavicino und Thomassinus unter Berufung auf die frühe Kirche an, daß die Bischöfe gleichfalls delegieren konnten. Ohne irgendeine Delegation aber wird auch von diesen Autoren mit Ausnahme von Salmeron die Spendung als ungültig angesehen (287). Die besondere Gewalt der Bischöfe wird meist nun als *de iure divino* bezeichnet — man geht also über Trient hinaus. Aber neben Salmeron ist es vor allem Soto, Ledesma und Morinus, die das mit einzelnen Kanonisten leugnen. Es scheint also, daß die meisten Theologen die „*Diversitas*“, von der das Konzil sprach, mehr begründen wollen. Eine Vertiefung zeigt sich auch in den Versuchen der inneren Deutung der Gewalt des minister extraordinarius. Man spürte offenbar immer stärker die Schwierigkeit, wie durch einen reinen Jurisdiktionsakt des Papstes eine sakramentale Gewalt übertragen werden könne. Auf der anderen Seite aber stand die Überzeugung, daß der Papst die „*Substanz*“ des Sakramentes nicht ändern könne. Die Lösungen bewegen sich daher, zwischen einem Zuviel und einem Zuwenig, stärker auf das „Mehr“ zu. Dabei hat zweifellos die Betrachtung der Praxis der Ostkirche noch stärker die spekulative Deutung beeinflußt. Es wird von einer großen Zahl von Theologen, wie den beiden Ledesma, Franz von Toledo, Valentia, Suarez, Vasquez, Tanner, de Lugo (288) vertreten, daß der Spender kraft göttlichen Rechtes nicht geändert wird. Denn nach ihnen ist der Bischof ordentlicher Spender, der Priester durch die Delegation des Papstes außerordentlicher. Dabei vertreten manche Theologen, wie Bellarmin, Lessius, Coninck und die Salmantizenser, näher die Auffassung, daß die päpstliche Delegation die in der Weihe gegebene *potestas remota* erweitert, vollendet, zur *potentia proxima* macht. Bischöfe und Priester werden also in beiden Ansichten einander innerlich genähert.

In der Lehre des 18. Jahrhunderts bis auf unsere Zeit, deren Darstellung ein weiteres Kapitel gewidmet ist, läßt sich von M. zeigen, daß die Gegner einer *potestas delegata* immer weniger werden. Der Verf. zählt nur noch N. L'Hermier, Serry und Wirgman auf (293). Die Gewalt der Firmung durch den Priester aus der Einsetzung durch Christus selbst heraus verteidigen nun — gegen die große Zahl der Theologen und Kanonisten — eine Anzahl von Gelehrten. So Montefortino, Drouin, Mendive, Praxmarer und in neuerer Zeit vor allem Dölger, de Smet, de Guibert. Freilich fordern sie zur Gültigkeit, teilweise zur Erlaubtheit, die spezielle Delegation durch den Papst: *quantum ad exercitium* (Drouin). Die Kirche hebt also hier nur ihr eigenes Verbot auf. Gegen sie aber lehnen die übrigen Theologen, soweit sie die Frage behandeln, die Unfähigkeit zu firmen ohne päpstliche Delegation. Es gab auch Theologen, welche die Gewalt der Bischöfe zur Delegation aus ihrer Weihe spekulativ zu erweitern suchten, wie Witasse, Van Espen, Lehmkuhl, Lépicier, Vermeersch-Creusen, Jugie, Lercher, Capello, Regatillo (300). Alle aber vertreten tatsächlich mit Benedikt XIV. die Ungültigkeit ohne päpstliche Delegation: *quia Sedes Apostolica id iuris sibi unice reservavit* (Benedikt XIV.). Man sieht also in beiden Fällen eine verstärkte Sicht auf das Grundlegende der von Christus gegebenen Gewalt. Das zeigt sich auch bei den Autoren, die nicht so weit gehen wollen. Mit Bellarmin und Suarez vertritt man zunächst wieder, daß durch die Delegation die *potestas remota* eine *proxima* wird. Es wird aber noch mehr herausgestellt, daß die Spendung im letzten ein Akt der Weihegewalt ist, die durch den Jurisdiktionsakt nur erweitert wird. Nach Lehmkuhl wird eine „*Dignitas*“ — also keine eigentliche „*Jurisdictio*“ — verliehen, welche die Bischöfe untilgbar aus ihrer Weihe haben. Ähnlich urteilen u. a. Hurter, Ballerini-Palmieri, Van Noort, Pesch. Mit Wernz, Gaspari, Billot gehen andere Theologen noch einen Schritt weiter, wenn sie in der Priesterweihe eine wirkliche, aber doch nur bedingungsweise Gewalt geben lassen, nämlich: *si Romano Pontifici placuerit*. Es gibt aber auch noch Vertreter einer Jurisdiktionsauffassung (natürlich zusammen mit der *potestas ordinis*), wozu u. a. Mörsdorf von M. gerechnet wird.

Nachdem M. noch die letzten päpstlichen Verlautbarungen besprochen hat,

deren Text der Anhang bringt, legt er *seine eigene Auffassung* als Folgerung aus der historischen Untersuchung vor. Entsprechend seiner Lehre aus der alten Kirche meint er, daß die Priester „de se et vi ordinationis“ die volle Gewalt zu firmen haben. Das scheint ihm das Zeugnis der frühen Väter, wie Chrysostomus, Epiphanius, Ambrosius, Hieronymus, zu belegen. Die alten Dekrete, wie die von Innocenz I., Gelasius, welche den Bischöfen die Gewalt vorbehalten, sprechen nach M. nur von der Unerlaubtheit. Dazu kommt noch das Zeugnis des Orients und die Erlaubnis Gregors d. Gr. Die abweichende Ansicht des Großteils der Theologen und Kanonisten führt M. auf die falsche Dekretale des Ps.-Eusebius zurück. Das deutliche Zeugnis der neuen Dekrete, die eine Erlaubnis notwendig fordern, verbindet er dadurch mit seiner weitgehenden Ansicht, daß die Kirche die Vollmacht hat, wie bei der Ehe, Hindernisse einzuführen oder die Materie und Form der Sakramente zu ändern. Die Kirche hätte aber gegenüber der ursprünglich gegebenen Vollmacht nur eine *einschränkende Tätigkeit* ausgeübt.

Wir haben bereits auf die Schwierigkeit für die Deutung der frühchristlichen Zeugnisse bis zu Gregor dem Gr. hingewiesen. Sie ist aber maßgebend für die Behauptung einer so weiten Ausdehnung der Firmgewalt des Priesters. Auch weist bereits Gregor der Gr. in seinem Schreiben darauf hin, daß seine ursprüngliche Ablehnung der Erlaubnis der Gewohnheit seiner Zeit entspricht. Wenn also die Beweisführung aus der Frühkirche Bedenken unterliegt, so ist doch die spekulative Gesamtbetrachtung besonders seit dem näheren und tieferen Heranziehen der Praxis der Ostkirche immer mehr dazu geneigt, die priesterliche Weihegewalt zum *inneren Träger* der Firmgewalt zu machen. Gerade eine tiefere Sakramentsauffassung muß ja dazu drängen. Die neuere Deutung der Delegation der Kirche als Erteilung einer vorübergehenden „Dignitas“ entspricht ganz der alten Auffassung der Firmung als des so hohen Sakramentes. So wird der rein jurisdiktionalen Charakter der Delegation spekulativ mit Recht in einen — wenn auch untergeordneten — Ruf zur besonderen Stellung der Firmenden im mystischen Leib Christi umgewandelt, wie es gerade diesem Sakrament der Fülle des Geistes entspricht. Das erklärt auch innerlicher die Notwendigkeit der Delegation, ohne der vollen Weihegewalt Eintrag zu tun, wie es ja beim Sakrament der richterlichen Buße auch die notwendige Jurisdiktion nicht tut. Wegen der Praxis der Ostkirche muß man freilich annehmen, daß diese Delegationsmöglichkeit auch den Bischöfen kraft ihres Amtes zusteht, soweit der Papst sich dies Recht, wie in der Westkirche, nicht vorbehält. Denn eine Lösung durch eine päpstliche Gestattung, etwa vor der Trennung der Kirchen, ist doch zu konstruiert, als daß man sie heranziehen könnte. Das scheint der Urpraxis, wie sie sich in den liturgiegeschichtlichen Frühzeugnissen (vgl. etwa Cyprian, ep. 23, 9) zeigt, zu entsprechen, in denen der Bischof der eigentliche Träger der Firmhandlung ist. Wann sich das im Osten geändert hat, ist eine noch offene — aber mehr historische — Frage. Denn auch dort blieb der Bischof der eigentliche Träger des kirchlichen, hierarchischen und pneumatischen Amtes, und nicht der Priester.

H. Weisweiler S. J.